

# STATUTEN

## **Name und Sitz**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Niederwil (kurz: FGN) besteht ein zwischen 1873 und 1912 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Niederwil SG. Ein Kassabuch aus dem Jahre 1914 gab 1989 den Anlass, das 75-Jahrjubiläum zu feiern.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St.Gallen - Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **Zweck und Aufgaben**

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Familie und Kirche und vertritt insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt muss auf Ende des Vereinsjahres der Präsidentin gemeldet werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Frauen, welche im laufenden Vereinsjahr 70 Jahre alt werden, werden Freimitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

## **A Hauptversammlung**

### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal stattfindet. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung bei der Präsidentin angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin, die Kassierin und die Revisorinnen werden von der Hauptversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

### **Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal neun Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit der Vorstandsmitglieder verlängert werden.

### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 14.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 14.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 14.8 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung gem. Art. 10
- 14.9 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 14.10 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 14.11 interne und externen Kommunikation
- 14.12 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 14.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

### **Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Kassierin Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands, wobei ein gleichzeitiger Austritt vermieden werden sollte.

## **I. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge aller Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen

19.4 Spenden und Legate

19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 20 Jahresbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 21 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### **Art. 22 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 23 Haftung**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Nach Vereinsaustritt werden sämtliche Daten gelöscht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## **II. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 25 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es ein zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

#### **Art. 26 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Gemeinde Oberbüren oder an die Seelsorgeeinheit Oberbüren-Niederbüren-Niederwil für soziale Zwecke in der Pfarrei.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 24.02.2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Niederwil, 24. Februar 2024

Die Präsidentin

Bernadette Künzle

Die Aktuarin

Anita Bühler